Die rechtsgeschäftliche Haftung aus § 54 B.G.B.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen Juristischen Fakultät
der Universität Marburg.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von
Gerichtsassessor Albert Schmidt
aus Blankenese.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Professor Dr. André.

MARBURG 1922

Druck von C. Köhler, Marburg a. L.

A. An Personenvereinigungen gab es im römischen Recht die societas und die universitas. Haftbar für deren Rechtshandlungen war der handelnde Vertreter; nur vermittels der actiones adjecticiae qualitatis war auch eine Klage gegen die Mitglieder der Vereinigung und somit wirtschaftlich gegen diese selbst möglich. — Im deutschen Recht traten zwischen die beiden Grundformen des römischen Rechts eine ganze Reihe von Uebergangsformen, besonders die Gemeinschaft zur gesamten Hand. Die Haftungsgrundsätze waren nicht geklärt. Bald ließ man die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Anteile, bald in erster Reihe das Vereinsvermögen und daneben die Mitglieder, bald das Vereinsvermögen allein haften.

B. Im BGB. ist der n. r. Verein ein Verein, auf den, soweit es seinem Vereinscharakter nicht widerspricht, das Gesellschaftsrecht anzuwenden ist. Vom rechtsfähigen Verein unterscheidet ihn besonders die Haftungsfrage: —

I. Für rechtsgeschäftliche Schulden haftet einmal das Vereinsvermögen. Zu klagen ist entweder gegen den n. r. Verein oder gegen alle Mitglieder.

II. Die Mitglieder des n. r. Vereins haften wie Gesellschafter, also grundsätzlich unbeschränkt. Eine Beschränkung auf den Anteil am Vereinsvermögen ist aber durch vertragliche Vereinbarung möglich. Diese kann auch stillschweigend erfolgen. Es genügt auch eine entsprechende Bestimmung im Vereinsstatut. Abzulehnen aber ist es, allein die Tatsache des Auftretens für einen n. r. Verein schon zur Haftungsbeschränkung genügen zu lassen. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob der Gegner des n. r. Vereins im Einzelfalle erkennen mußte, daß die Vereinsmitglieder nur eine beschränkte Haftung übernehmen wollten. Dies ist oft schon aus Zweck und Art des Vereins zu entnehmen.

III. 1. Der Handelnde haftet persönlich. Um den Rechtsgrund für diese Haftung zu finden, bedarf es der Einordnung in ein Rechtssystem. — Die Annahme einer gesetzlichen Garantiehaftung genügt nicht. — Die Absicht des Gesetzgebers, mit § 54 Abs. 2 BGB. eine Schutzvorschrift für Dritte zu schaffen und zugleich durch die erschwerte Haftung des Handelnden zur Umwandlung des n. r. Vereins in einen rechtsfähigen Verein beizutragen, stellt nur einen für das Rechtssystem nicht verwertbaren justizpolitischen Beweggrund dar. — Abzulehnen ist die Auffassung, daß der Handelnde als falsus procurator, nämlich für ein juristisches Nichts haften solle. Einmal ist der n. r. Verein — auch juristisch — vorhanden, andererseits wäre § 54 Abs. 2 dann überflüssig, weil schon § 179 die Rechtslage genügend geregelt hätte. — Als Gesamtschuld mit der Haftung der Mitglieder ist die Haftung des Handelnden deswegen nicht anzusehen, weil wegen Verschiedenheit der Haftungsgründe höchstens ein unechtes Gesamtschuldverhältnis vorliegt, das zu Rechtsfolgerungen nicht geeignet ist. — Eine Bürgschaft liegt nicht vor, weil diese nur auf Grund eines Vertrages möglich ist. — Ebenso liegt es mit der Annahme eines Garantievertrages allgemeiner Art. — Auch culpa in contrahendo kommt nicht in Frage, weil Auftreten für ein n. r. Verein nicht allgemein als schuldhaft angesehen werden kann. — Haftung auf Grund unerlaubter Handlung kommt nicht in Frage, weil Verschulden des Handelnden nicht Voraussetzung der Haftung ist. — Haftung aus reiner Schadensverursachung gestattet keine rechtlichen Folgerungen. — Sehr ähnlich ist die Haftung des Handelnden den adjekticischen Klagen des röm. R., allerdings mit der Umkehrung, daß nicht die Haftung des Vertretenen neben die des Vertreters, sondern die des Vertreters neben die Haftung des Vertretenen tritt. Die actiones a. qu. waren im r. R. Korrealobligationen. Daraus auf eine Gesamtschuld für das gegenwärtige Recht zu schließen, ist abzulehnen. — Die beste Lösung gibt die im germanischen Recht bestehende Scheidung zwischen Schuld und Haftung. Während die Vereinsmitglieder zugleich Schuldner und Haftende sind, ist der Handelnde ihnen als Haftender zur Seite gestellt, ohne zugleich Schuldner zu sein. Der § 54 Abs. 2 enthält also eine Unterart des Oberbegriffs: Haftung ohne Schuld. Daraus ist zu folgern, daß der Handelnde nur auf das Interesse

des Dritten zur Zeit des Vertragschlusses haftet, andererseits kommen die vom Verein oder den Mitgliedern bewirkten Schulderfüllungen und -erleichterungen auch ihm zu Gute.

2. Handelnder ist auch der Untervertreter, nicht aber der Bote.

3. Besaß der Handelnde keine Vertretungsmacht, so haftet er nicht nach § 54 Abs. 2, sondern lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 177 ff. Die Haftungen sind verschieden. Während die §§ 177 ff. wesentlich auf dem Verschuldensprinzip beruhen, ist § 54 Abs. 2 von Verschulden des Handelnden gänzlich unabhängig.

4. Ausschluß der Haftung des Handelnden durch Vereinbarung mit dem Vertragsgegner ist möglich. Da aber die Haftung gerade die Sicherung des Dritten bezweckt, wird man mit der Bejahung stillschweigenden Ausschlusses vorsichtig sein müssen. Eine Aufnahme in das Vereinsstatut genügt nicht.

C. Die Haftung des Vereinsvermögens, der einzelnen Mitglieder und des Handelnden bestehen nebeneinander. Eine Reihenfolge der Inanspruchnahme ist nicht vorgeschrieben. —